

Tragende Gründe



Gemeinsamer
Bundesausschuss

zum Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Geschäftsordnung (GO): Änderung der Anlage I zur Bestimmung der Stimmrechte nach § 91 Absatz 2a Satz 3 SGB V

Vom 5. September 2019

Inhalt

1.	Rechtsgrundlage	2
2.	Eckpunkte der Entscheidung.....	2
3.	Bürokratiekostenermittlung	2
4.	Verfahrensablauf	2
5.	Fazit	3

1. Rechtsgrundlage

Mit Beschluss vom 19. Januar 2012 hat der G-BA auf Grundlage von § 91 Absatz 2a Satz 3 SGB V die Stimmrechte für Richtlinien und Entscheidungen festgelegt. Gemäß § 14a Abs. 3 Satz 4 der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses (GO) ist bei neuen Richtlinien und neuartigen Entscheidungen, welche nicht einer bestehenden Richtlinie zuzurechnen und ihrer Art nach neu sind, bei Einleitung der entsprechenden Beratungen über eine Aufnahme in die Anlage I („Bestimmung der Stimmrechte nach § 91 Absatz 2a Satz 3 SGB V“) der Geschäftsordnung zu entscheiden.

2. Eckpunkte der Entscheidung

Am 21. Februar 2019 wurde mit Blick auf die Versorgung von Lipödem-Patientinnen im weit fortgeschrittenen Erkrankungsstadium III das zwecks Erprobung ausgesetzte Methodenbewertungsverfahren nach §§ 135 Absatz 1 Satz 1, 137c SGB V zur Liposuktion bei Lipödem teilweise wieder aufgenommen. Zugleich wurden Beratungen über geeignete Maßnahmen zur methodenspezifischen Qualitätssicherung eingeleitet.

Die entsprechenden Beratungen im UA MB zielen auf die Erstfassung einer „Richtlinie über Maßnahmen zur Qualitätssicherung nach § 136 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 SGB V bei Verfahren der Liposuktion bei Lipödem im Stadium III“. Diese neue Richtlinie ist in Anlage I der GO aufzunehmen.

Da die Liposuktion sowohl im Rahmen einer Krankenhausbehandlung als auch im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung zur Anwendung kommen kann, wird im vorliegenden Einzelfall sowohl die DKG auch die KBV als stimmberechtigte Leistungserbringerververtretungen zur gegenständlichen Richtlinie in Anlage I der Geschäftsordnung aufgenommen.

3. Bürokratiekostenermittlung

Durch den vorgesehenen Beschluss entstehen keine neuen bzw. geänderten Informationspflichten für Leistungserbringer im Sinne von Anlage II zum 1. Kapitel VerFO und dementsprechend keine Bürokratiekosten.

4. Verfahrensablauf

Der Unterausschusses Methodenbewertung hat einvernehmlich beschlossen, dem Plenum die vorliegende Ergänzung in Anlage I der Geschäftsordnung zu empfehlen.

5. Fazit

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 5. September 2019 beschlossen, die Anlage I der Geschäftsordnung zu ändern.

Die Patientenvertretung trägt den Beschluss mit.

Berlin, den 5. September 2019

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken